Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 15

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Die Unternehmer haben für alle Streitigkeiten mit der Gemeinde oder mit ihren Arbeitern, soweit diese für die Gemeinde tätig sind, den Gerichtsstand Rorschach an-

zuerkennen.

Art. 36. Vertragsbeilagen. Der Vertrag ift in doppelter Ausfertigung von den Parteien zu unter= zeichnen. Eine Abschrift des Angebotes, sowie die allgemeinen und besonderen Ausführungsbestimmungen, die bei der Ausschreibung aufgelegten oder vom Bewerber eingegebenen Mufter, Blane, statischen Berechnungen und dergl. find beizulegen. Weitere Plane konnen auch nach Bedarf geliefert werden.

Art. 37. Abrechnungen, Abschlagszahlungen. 1. Nach Beendigung der Arbeit haben Abnahme, Nachmaß und Abrechnung möglichst bald stattzufinden. 2. Er= ftreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so find je auf Ende Monat, dem Fortschritte der Arbei= ten entsprechend, angemeffene Abschlagszahlungen bis auf

9/10 der geleisteten Arbeit zu entrichten.

Art. 38. Sicherheit (Raution). 1. Die Sicher= heit (Kaution) foll in der Regel 10% der übernahms= fumme nicht übersteigen. Sie kann durch Bürgschaft oder Realkaution geleistet werden. 2. Für Barkautionen ist der übliche Depositenzins zu vergüten. 3. Bieten Banken, Kreditgenoffenschaften oder Handwerkerorganisationen an Stelle der zu leistenden Sicherheit hinreichende Bürgschaften an, so ist ihnen der Vorzug zu geben. 4. Nur aus triftigen Gründen dürfen Abschlags= zahlungen zur Verstärfung der Sicherheit zurückbehalten werden. 5. Die Rückgabe der Sicherheit hat ohne Verzug nach Ablauf der festgesetzten Frist und nach Erfüllung fämtlicher Verpflichtungen, für die sie gedient hat, zu erfolgen.

Art. 39. Konventionalstrafen. Zur Sicherung rechtzeitiger und richtiger Vertragserfüllung können Konventionalstrafen ausbedungen werden, deren Höhe sich

in angemeffenen Schranken halten foll.

VIII. Beichwerdeverfahren.

Art. 40. Beschwerden, 1. Wegen Migachtung der Vorschriften dieser Verordnung können Bewerber und Berufsorganisationen (Arbeiterorganisationen hinsicht= lich Abschnitt VI) innert 10 Tagen, vom Tage der bedingten Zuschlagserteilung an gerechnet, beim Stadtrat schriftliche und einläßlich begründete Beschwerde erheben. Diefer hat sodann, nötigenfalls unter Zuziehung unbeteiligter Sachverständiger, eine Untersuchung zu veranstal= ten und gestützt hierauf den Bescheid zu erteilen. 2. Gegen den Bescheid des Stadtrates kann innert 10 Tagen Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden, der auf Un= trag der Geschäftsprüfungskommission entscheidet. 3. Wird die Beschwerde als begründet erklärt, so ist das Ergebnis bei der Vergebung zu berücksichtigen. Erweist sich die

UE

Beck Pieterlen bei Biel-Bienne Telephon Telegramm-Adresse: PAPPBECE PIETERLEN. empfiehlt seine Fabrikate in: Isolierplatten, Isolierteppiche Korkplatten und sämtliche Teer- und Asphalt - Produkte. Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.

Carbolineum. Falzbaupappen.

Beschwerde als unbegründet, so fallen sämtliche Kosten zu Laften des Beschwerdeführers.

IX. Allgemeine Gültigkeit diefer Berordnung.

Art. 41. Bei allen übrigen Vergebungen und Liefe rungen für die Gemeinde, für die die zuständige Behörde den Wettbewerb beschließt, finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß Anwendung. E. K.

Uerbandswesen.

Schweizer. Schlossermeisterverband. Samstag und Sonntag den 12. und 13. Juli findet in Thun die Delegiertenversammlung des schweiz. Schloffermeisterverbandes statt. Für den Sonntag ist eine Rundfahrt auf dem Thunersee mit Extraschiff geplant.

Verschiedenes.

Runftgewerbeschule Luzern. Durch Regierungsratsbeschluß wurde an Stelle des zurückgetretenen Herrn S. Weingartner zum Direktor der Kunftgewerbechule ernannt: Herr Jos. von Moos, Lehrer der zeichnerischen Fächer an genannter Anstalt.

Die "Spanindustrie" in Frutigen im Kanton Bern, um die sich das kantonale Gewerbemuseum in Bern große Verdienste erworben, steht, laut dem Bericht dieser Unstalt, in schönem Gedeihen. In einem zweiten von den Herren Huttenlocher und Wagner geleiteten Kurs wurden neue Mufter von Handkörben, Papier- und Arbeits-körben angefertigt. Dieser Kurs wurde von sieben Teilnehmerinnen besucht, die dann ihrerseits wieder neue Arbeiterinnen anlernen. Die neue Heiminduftrie hat in Frutigen Eingang gefunden und beschäftigt bereits gegen 100 Personen in der Erstellung einfacher geflochtener Rörbe. Eine neue Aufgabe wird die Herstellung von Spanschachteln sein, nach denen eine ebenso große Nachfrage herrscht wie nach Spankörben.

Schweißkurse. (Eingesandt.) Der jüngst avisierte Schweißturs vom Sauerstoff- und Wasserstoff - Werk Luzern A.-G. ist bereits unter großer Teilnahme abgehalten worden. Wie wir erfahren, find weitere Schweißkurfe in Aussicht genommen, wobei der nächste ebenfalls in Luzern für den Monat August vorgesehen ift.

Anmelbungen für diesen, sowie event. spätere Rurse werden jederzeit vom Sauerstoff-Wert Lugern entgegengenommen, wo auch Programme 2c. bezogen

merden fönnen.

Literatur.

3um Zytvertrieb für bravi Chind. Bon H. Forster. 71 Seiten 8° Format. Preis: Fr. 2.40. Berlag: Art. Inftitut Orell Fügli, Burich.

Die Kinder werden diese drei Dutend Gedichte schon deshalb lieb gewinnen und sie mit unbeeinträchtigter Freude memorieren, weil hier durch den Inhalt keine irgendwie zu hohen Ansprüche an das kindliche Fassungs vermögen gestellt werden. Auch steckt erfreulich viel Abwechslung in diesem Büchlein: Gedichte in Dialett, denen oft ein drolliger Humor eigen ift, stehen in bunter Reihe mit schriftdeutschen, die meistens auf einen ernsten Ton gestimmt sind. In willtommener Weise haben festliche Zeiten — Oftern, Weihnacht, Neujahr, Geburtstag, Hoch zeit — reichliche Beachtung gefunden. Kein Zweifel, daß das Büchlein unserer Kinderwelt mit dem versprochenen